

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.2011

Geschäftszahl

2011/07/0135

Rechtssatz

Behindert derjenige, der gemäß § 72 WRG 1959 zur Duldung verpflichtet ist, die Durchführung der angeordneten Maßnahmen, muss die Verpflichtete des wasserpolizeilichen Auftrages bei der Wasserrechtsbehörde entsprechende Abhilfe begehren (vgl. E 14. Dezember 1995, 91/07/0070).